



Flächennutzungsplan der Gemeinde Briesen (Mark)

Umweltbericht

Stand: August 2025
Vorentwurf

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Briesen (Mark)
vertreten durch das Amt Odervorland

Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)
Fon: (033607) 897 62
Fax: (033607) 897 99
Email: bauamt@amt-odervorland.de

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Christfried Tschepe
Dipl.-Ing. Hans-Christian Trapp

Verfasser:

FUGMANN JANOTTA PARTNER PartG mbB
Landschaftsarchitektur | Landschaftsplanung | Stadtplanung

Belziger Str. 25
10823 Berlin
T +49(0)30 2000976-0
F +49(0)30 2000976-99
Email: buero@fjp.berlin

Bearbeitung:

Helge Herbst
Ralf Wegner
Lisa Heinsch
Klara Lappalainen

in Kooperation mit: **FIRU mbH Berlin**

Berliner Straße 10
13187 Berlin
Fon: +49(0)30 288775-0
Fax: +49(0)30 288775-29
Email: firu-berlin@firu-mbh.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Karsten Wehmann
Julian Boldt, M. Sc.
Jonas Germer, M. Sc.
Luiz Francischetto, B. Sc.
Daria Kariakina, B. Sc.

Foto des Deckblattes: standorttypisches Landschaftsbild in Briesen (Mark); Mai 2025; FJP

Vorentwurf August 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Inhalte der Umweltprüfung	2
1.2	Methode der Umweltprüfung	3
1.2.1	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades bzw. der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung	3
1.2.2	Methode der Ersteinschätzung potenzieller nachteiliger Umweltauswirkungen	5
1.2.3	Eingriffsbewertung und -bilanzierung	5
1.3	Inhalte und Ziele des FNP	5
1.4	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung im Flächennutzungsplan	7
1.4.1	Fachgesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften	7
1.4.2	Fachplanungen	10
1.4.3	Schutzgebiete	10
1.4.4	Land- und Forstwirtschaft	11
1.4.5	Trinkwasserschutz	11
1.4.6	Bergbau	11
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1	Prüfgegenstand der Umweltprüfung	12
2.2	Überblick über Natur und Landschaft	14
2.3	Schutzgut Boden / Fläche	19
2.3.1	Vorbelastungen	19
2.3.2	Auswirkungen durch die Planung	19
2.4	Schutzgut Wasser	19
2.4.1	Oberflächengewässer	19
2.4.2	Grundwasser	19
2.5	Schutzgut Luft und Klima	19
2.5.1	Bestand	19
2.5.2	Vorbelastungen	19
2.5.3	Auswirkungen durch die Planung	19
2.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	19
2.6.1	Bestand	20
2.6.2	Vorbelastungen	20

2.6.3	Auswirkungen durch die Planung	20
2.6.4	Überschlägige Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange	20
2.7	Schutzgut Landschaft	20
2.7.1	Bestand	20
2.7.2	Vorbelastungen	20
2.7.3	Auswirkungen durch die Planung	20
2.8	Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit	20
2.8.1	Bestand	20
2.8.2	Vorbelastungen	20
2.8.3	Auswirkungen durch die Planung	20
2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	20
2.9.1	Bestand	20
2.9.2	Vorbelastungen	20
2.9.3	Auswirkungen durch die Planung	20
2.10	Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete und -objekte	20
2.11	Wechselwirkungen	20
2.12	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	21
2.13	Vermeidung und Minderung durch planerische Optimierung	21
2.14	Zusammenfassung der überschlägigen Konflikttermittlung auf Ebene des Vorentwurfs	21
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	23
3.1	Schutzgüter Boden und Wasser	23
3.2	Schutzgut Luft und Klima	23
3.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	23
3.4	Schutzgut Landschaft	23
3.5	Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit	23
3.6	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	23
3.7	Kompensationsbedarf und Gegenüberstellung zum Kompensationspotenzial	23
3.8	Ausgleichsbedarf nach Bundeswaldgesetz	23
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
5	Angaben zum Verfahren und zur Methode	24

5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	24
5.2	Hindernisse und Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	24
5.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des FNP	24
5.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
6	Quellenverzeichnis	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ordinale Wertskala der Umweltauwirkungen	3
Abbildung 2: Matrix zur Ermittlung der Umweltauwirkungen	3
Abbildung 3: Matrix zur Gesamtbeurteilung	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfflächen des FNP Briesen (Mark) 2025	13
--	----

1 Einleitung

Die Amtsgemeinde Briesen (Mark) liegt im Norden des Landkreises Oder-Spree im Bundesland Brandenburg und ist dem Amt Odervorland angehörig. Der Amtssitz ist in Briesen (Mark) angesiedelt. Die Gemeinde Briesen (Mark) besteht aus den Ortsteilen Alt Madlitz, Biegen, Briesen (Mark), Falkenberg und Wilmersdorf, wobei Biegen in etwa 10 km Entfernung räumlich von den übrigen Ortsteilen getrennt liegt. Wohnplätze sind darüber hinaus:

- Bunterschütz
- Buschhaus
- Dorismühle
- Emilienhof
- Fischerhaus
- Freiheitsloose
- Karolinenhof
- Kersdorf
- Kersdorfer Schleuse
- Madlitzer Mühle
- Neu Madlitz
- Vorwerk Briesen
- Vorwerk Madlitz
- Vorwerk Wilmersdorf
- Waldhof
- Waldschlößchen

In der Gemeinde Briesen wohnten am 31. Dezember 2024 insgesamt 2.956 amtlich registrierte Einwohnende (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2025) auf einer Fläche von 11.167 ha (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2022).

Im Westen grenzen die Amtsgemeinden Berkenbrück und Steinhöfel an, im Norden der Landkreis Märkisch-Oderland mit den Amtsgemeinden Falkenhagen (Mark), Zeschdorf und Treplin, im Osten die Amtsgemeinde Jacobsdorf und die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), im Süden die Stadt Müllrose und die amtsfreie Gemeinde Rietz Neuendorf.

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan der Amtsgemeinde Briesen (Mark) wurde im Juli und August 2025 zusammengestellt.

Integrierte Umweltprüfung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in Form des Umweltberichtes den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. In einer Umwelterklärung wird im Rahmen der Bekanntmachung des FNP dargelegt, inwieweit diese Anregungen Eingang in die Planung gefunden haben. Im Rahmen der Umweltüberwachung trägt die Amtsgemeinde nach Abschluss des Planverfahrens dafür Sorge, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB dient u. A. dazu, die Behörden insbesondere dazu aufzufordern, Stellungnahmen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Weiteres Ziel ist es, die vorliegenden und bereits verarbeiteten Umweltinformationen mit Detailwissen zu ergänzen und zu vervollständigen.

Nach Abs. 1 Satz 2 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades Zumutbarkeits- und

Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen. In der praktischen Handhabung soll sich durch die integrierte Umweltprüfung grundsätzlich kein zusätzlicher Verfahrensaufwand ergeben.

Der Umweltbericht hat die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Sowohl in der Bestandsdarstellung als auch bei der Beschreibung und der Bewertung der Umweltauswirkungen ist es nicht erforderlich, dass jede Darstellung und Festsetzung mit all ihren denkbaren Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und bewertet werden. Hier sind nur die nach Lage der Dinge abwägungserheblichen Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten.

1.1 Inhalte der Umweltprüfung

Im Umweltbericht müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Absatz 4 BauGB). Das Ergebnis des Umweltberichts ist in der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Der Inhalt der Umweltprüfung richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzbuches (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 sowie § 2 Absatz 4, § 2a und die Anlage 1 BauGB). Die Umweltprüfung bezieht sich auf die in § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB genannten Untersuchungsgegenstände. Diese sind insbesondere:

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und auf die biologische Vielfalt
- b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g. die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- i. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d
- j. unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

1.2 Methode der Umweltprüfung

1.2.1 Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades bzw. der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung

Im vorliegenden **Vorentwurf** des Umweltberichtes wird eine Ersteinschätzung zu den voraussichtlichen nachteiligen Umweltauswirkungen in den beigefügten Steckbriefen (siehe Anhang) gegeben.

Im späteren **Entwurf** des Umweltberichtes soll die Bearbeitung der Umweltprüfung nach der im Folgenden vorgestellten Methode bearbeitet werden.

Die Methode der Umweltprognose zur Ermittlung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen der Prüfflächen des FNP lehnt sich an die Arbeiten von HAGE + HOPPENSTEDT¹ aus dem Jahr 2019 an.

Dabei werden zunächst die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Die Bewertungen aus der Bestandsanalyse werden überlagert mit den potenziellen Beeinträchtigungen der Planung, die vor allem durch die vorgesehene Intensität der Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden. Im Ergebnis steht eine gutachterliche Einordnung der Umweltauswirkungen, die mit einer vierstufigen ordinalen Werteskala zum Ausdruck gebracht wird:

von dem Vorhaben / der Prüffläche gehen bei Umsetzung voraussichtlich

- erheblich nachteilige Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut aus
- nachteilige Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut aus
- keine bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut aus
- positive Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut aus

Abbildung 1: Ordinale Werteskala der Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Matrix zur Detailermittlung der Umweltauswirkungen stellt dabei eine Orientierung dar. Je nach Einzelfall sind die Ergebnisse gutachterlich zu konkretisieren und beschreibend einzuordnen.

Matrix Umwaltauswirkungen		Belastungsintensität durch Vorhaben/Prüfflächen des FNP					
Bedeutung Schutzgut		++	+	○	-	--	entlastend
sehr hoch	++						
hoch	+						
mittel	○						
gering	-						
sehr gering	--						

Abbildung 2: Matrix zur Ermittlung der Umweltauswirkungen

In einem daran anschließenden Arbeitsschritt werden die sektoralen, schutzgutbezogenen Bewertungen der Umweltauswirkungen in einer Gesamtschau betrachtet, mit dem Maßnahmenpotential für Vermeidung und Verminderung verknüpft und im Zusammenhang mit dem dann noch erforderlichen Kompensationsumfang gestellt.

Das Resultat ist eine Gesamtbeurteilung der Prüfflächen hinsichtlich ihrer Eignung die vorgesehenen Bauvorhaben und Nutzungen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen realisieren zu können bzw. die Konflikträglichkeit mit den Umweltbelangen, die durch die Realisierung der Bauvorhaben und Nutzungen zu erwarten sind.

¹ HAGE + HOPPENSTEDT: Umweltbericht zum FNP 2030 NVK Karlsruhe Nov. 2019

Die nachfolgende Matrix zur Gesambeurteilung bildet den Rahmen zur gutachterlichen Bewertung der Prüfflächen im Kontext aller betrachteten Aspekte.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter							V	K	Gesamtbeurteilung
							+	+	geeignete Fläche
							+	+	
							+	+	
							+	+	bedingt geeignete Fläche
							+	+	
							+	+	
							O	O	konfliktreiche Fläche
							O	O	
							O	O	
							O	O	
							O	O	
							O	O	
							O	O	
							O	O	
							O	O	
							O	O	
							O	O	sehr konfliktreiche Fläche
							O	O	
							O	O	
							O	O	
							O	O	

Die Realisierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen ist

→ kurzfristig und gleichzeitig möglich

- + kurzfristig und gleichartig möglich
- Ω ist mittelfristig und gleichwertig möglich

Abbildung 3: Matrix zur Gesamtbeurteilung

1.2.2 Methode der Ersteinschätzung potenzieller nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Ersteinschätzung potenzieller nachteiliger Umweltauswirkungen für die 22 Prüfflächen erfolgt als gutachterliche Einordnung vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrung bei der Bearbeitung und Beurteilung vergleichbarer Vorhaben auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.

Hierzu wurden in einem ersten Schritt Grundlagen zu den Natur- und Schutzgütern zusammengetragen und in einer Kurzansprache hinsichtlich ihrer prägenden Aussagen zum naturräumlichen Charakter einer Prüffläche stichwortartig in Steckbriefen aufgeführt. Aspekte mit herausgehobener Bedeutung werden dabei durch Fettdruck herausgestellt.

Daran anschließend wird aufgezeigt, in welchen Schutzbereichen durch die geplante Nutzung nachteilige Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sein können. Abschließend wird in der Ersteinschätzung eine Gesamtflächenbeurteilung gegeben, mit der die mögliche Konflikträchtigkeit der einzelnen Vorhaben aufgezeigt wird.

1.2.3 Eingriffsbewertung und -bilanzierung

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

1.3 Inhalte und Ziele des FNP

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für die Gemeinde Briesen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen dar (vgl. § 5 BauGB). Die Planzeichnung des Flächennutzungsplans weist die geplante zukünftige Nutzung des Stadtgebiets im Maßstab 1:10.000 auf Grundlage der digitalen Topographischen Karte 1:10.000 (DTK 10) in den Grundzügen aus. Die Grundkarte zeigt keine Eigentumsgrenzen. **Der Flächennutzungsplan ist als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht parzellenscharf.** Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB wird dem Flächennutzungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beigefügt. Die wichtigsten Inhalte der Planzeichnung sind:

- die Abgrenzung der Bauflächen gegeneinander und gegen die Grün-, Wald-, Landwirtschafts- und Wasserflächen
- die allgemeine Art der baulichen Nutzung,
- die Hauptnetze des Straßen- und Schienenverkehrs durch Linien
- die Zweckbestimmung von Flächen und Standorten durch Symbole

Der Darstellungsumfang von Flächennutzungsplänen bestimmt sich nach den Erfordernissen der planerischen Konzeption der Stadt und ist im Baugesetzbuch (BauGB) nicht abschließend geregelt.

Für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des FNP sind die vom Bestand abweichenden Prüfflächen von besonderer Bedeutung. Vom Bestand abweichende Flächenausweisungen des FNP, von denen voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen, können im Wesentlichen in zwei Kategorien unterteilt werden: Potenzialflächen, die eine Bebauung von Flächen am Siedlungsrand und in der freien Landschaft und damit im Außenbereich vorbereiten und somit häufig die Zersiedelung der offenen Landschaft vorantreiben, und Innenverdichtungsflächen, die eine Bebauung von Flächen innerhalb von Siedlungen vorbereiten und so dem Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung gerecht werden. Die auf den Potenzialflächen vorgesehenen Festsetzungen des FNP werden im Folgenden eingehender auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt untersucht. Hierzu werden die Flächen mit Nutzungsänderung zusammenfassend als „vom Bestand abweichende Prüfflächen“ oder auch kurz „Prüfflächen“ bezeichnet.

Abweichend vom Bestand weist der Vorentwurf zum FNP der Amtsgemeinde Briesen (Mark) in der hier vorgelegten Fassung 22 Prüfflächen aus, darunter 3 für gewerbliche Zwecke, 14 Flächen für Wohnnutzung, 4 gemischte Bauflächen und eine Sonderbaufläche.

Durch alle Flächenausweisungen werden potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ermöglicht, vor allem da alle Flächen Versiegelungen auf vormals unversiegelten (oder nur zum Teil versiegelten) Flächen verursachen können. In den beigefügten Steckbriefen zum Umweltbericht sind die vom Bestand abweichenden Prüfflächen einer Ersteinschätzung hinsichtlich möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Die **Karten 1, 2 und 3 im Anhang** zeigen darüber hinaus die Lage der vom Bestand abweichen den Prüfflächen im Gemeindegebiet. Die Karten zeigen zusätzlich wesentliche Teila spects der gem. BauGB zu behandelnden Schutzgüter.

1.4 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

1.4.1 Fachgesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Brandenburgisches Naturschutzausführungsge-
setz (BbgNatSchAG)**

Ziele

Als grundsätzliche Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege nennt § 1 Abs. 1 BNatSchG:

Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

§ 1 Abs. 2-6 konkretisieren diese Ziele hinsichtlich Arten- und Biotopschutz, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz, Sicherung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften, Sicherstellung von siedlungsnahen Freiräumen sowie großflächig unzerschnittenen Landschaftsräumen.

Konkrete Regelungen finden sich im BNatSchG sowie konkretisiert im BbgNatSchAG unter anderem zu den Themen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG und § 6 ff. BbgNatSchAG), Ausweisung von Schutzgebieten (§ 20 ff. BNatSchG, § 8 ff BbgNatSchAG) sowie Schutz von Arten und Biotopen (§ 30, § 37 ff. BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG) und besondere Tier- und Pflanzenschutz (§ 44 BNatSchG).

Die weiter unten beschriebenen Planwerke der Landschaftsplanung finden in den Naturschutzgesetzen ebenfalls ihre rechtliche Grundlage.

Berücksichtigung der Ziele im FNP

Die Erarbeitung des FNP erfolgte im engen Austausch mit der Aufstellung des Landschaftsplans für das gesamte Amt Odervorland und den Ergebnissen der Umweltprüfung. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Briesen (Mark) haben die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege wie folgt Berücksichtigung gefunden:

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Ziele

Ziele der Rechtsgrundlagen zum Bodenschutz sind im Wesentlichen die Sicherung oder Wiederherstellung der Boden-Funktionen, durch das Abwehren schädlicher Veränderungen, die Sanierung von Altlasten, die Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen (§ 1 BBodSchG) sowie die Feststellung von Maßnahme-, Prüf- und Vorsorgewerten zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungsverträglichkeiten (BBodSchV).

Berücksichtigung der Ziele im FNP

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Briesen (Mark) haben die Ziele und Regelungen des Bodenschutzes wie folgt Berücksichtigung gefunden:

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Ziele

Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes, konkretisiert für Brandenburg in § 1 BbgWG, sind der Schutz des Trinkwassers, der Schutz der Qualität und Vielfalt der Oberflächengewässer, der Schutz der Gewässerufer, Schutz vor Verunreinigung der Gewässer sowie der Erhalt des Wasserrückhaltevermögens. Darüber hinaus gelten Regelungen für den Hochwasserschutz. Eine konkrete flächenbezogene Regelung des Wassergesetzes ist die Einhaltung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens bei Gewässern I. Ordnung und 5 m bei Gewässern II. Ordnung, in dem u.a. keine Grünlandumwandlung oder Gehölzentfernungen durchgeführt werden dürfen und die Errichtung von baulichen Anlagen in der Regel ausgeschlossen ist (§ 87 BbgWG).

Die Gewässerschutzpolitik der europäischen Gemeinschaft hat seit Ende des Jahres 2000 ein neues Fundament: die Richtlinie 2000/60/EG, mit vollständigem Namen „Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“, kurz Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Unter ihrem Dach wird der europäische Gewässerschutz vereinheitlicht und transparenter und schafft einen umfassenden Rechtsrahmen für den Gewässerschutz in Europa. Vordringliches Qualitätsziel der WRRL ist der „gute ökologische Zustand“ für alle Gewässer innerhalb der EU. Auf der Grundlage von Bestandsaufnahmen und Überwachungen soll mit Hilfe von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der „gute ökologische Zustand“ der Gewässer bis 2027 erreicht werden. Außerdem darf sich durch das Verschlechterungsverbot der genannte Zustand von Oberflächen- und Grundwasser nicht verschlechtern. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn Vorhaben an Gewässern stattfinden oder der Wasserhaushalt von Grund- und Oberflächenwasser erhebliche negative Auswirkungen erwarten lassen.

Berücksichtigung der Ziele im FNP

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Briesen (Mark) haben die Ziele und Regelungen des Wasserrechtes wie folgt Berücksichtigung gefunden:

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA-Lärm, DIN 18005, BImSchV mit Richtwerten zu Lärmschutz bei Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrslärm und Immissionswerten für Schadstoffe

Ziele

Zweck aller immissionsschutzrechtlichen Regelungen ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen sowie die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Als Immissionen gelten gemäß § 3 BImSchG Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen, zu denen der Flächennutzungsplan gehört, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen sowie Auswirkungen durch schwere Unfälle auf Wohngebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden (Trennungsgebot).

Insbesondere kann der FNP die Erfüllung der Verpflichtung aus § 22 BImSchG, nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, vorbereiten.

Zur Bestimmung und Einhaltung bestimmter Grenz- und Richtwerte für Luft- und Lärmimmissionen, von Abstandswerten zu sensiblen Nutzungen sowie zu Vorgaben für bestimmte Planungen wurden verschiedene Rechtsverordnungen und technische Regelwerke erlassen.

Das Beiblatt 1 zur DIN 18005 enthält schalltechnische Orientierungswerte für die schalltechnische Beurteilung und die städtebauliche Planung.

- TA-Lärm 1998 weist Immissionsrichtwerte für Anlagen aus dem BlmSchG auf,
- 16. BlmSchV: Verkehrslärmschutzverordnung,
- 18. BlmSchV: Sportanlagenlärmschutzverordnung,
- die LAI-Freizeit-Lärm-Richtlinie bietet immissionsschutzrechtliche Bewertungsgrundlagen für den Anwendungsbereich des Freizeitlärms,
- 34. BlmSchV beinhaltet Vorschriften und Festlegungen zur Lärmkartierung,
- 39. BlmSchV über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen.

Berücksichtigung der Ziele im FNP

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Briesen (Mark) haben die Ziele und Regelungen des Immissionsschutzrechtes wie folgt Berücksichtigung gefunden:

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Ziele

Zweck dieses Gesetzes ist es, im besonderen Bewusstsein der Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Zusätzlich zielt das Waldgesetz des Landes Brandenburg darauf ab, die Forstwirtschaft zu fördern, zur Entwicklung des ländlichen Raumes beizutragen sowie den Waldbesitzer bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen. Außerdem soll es einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeiführen.

Wesentliche Regelungen des Waldgesetzes umfassen Folgendes:

- Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden.
- Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes sind auszugleichen.
- Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.
- Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Beachtung von Schutzwäldern

Der Waldschutz nach Landeswaldgesetz gilt auch im Innenbereich nach § 34 BauGB. Das Verfahren zur dauerhaften oder zeitweiligen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart wird in der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG, MLUV) geregelt. Daraus ergeben sich qualitativen und quantitativen die Anforderungen an einen Waldausgleich oder an eine monetäre Waldabgabe.

Berücksichtigung der Ziele im FNP

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

Ziele

Nach § 1 des Gesetzes sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Denkmale sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Dabei wird in Baudenkmale, technische Denkmale, Gartendenkmale, Denkmalbereiche und Bodendenkmale unterschieden. Auch die Umgebung von Denkmälern kann unter Schutz stehen (§ 2 BbgDSchG).

In § 1 BauGB, Abs. 6 wird u.a. darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere "die Belange [...] des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege [sowie] die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung" zu berücksichtigen sind.

Berücksichtigung der Ziele im FNP

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Briesen (Mark) haben die Ziele und Regelungen des Denkmalschutzes wie folgt Berücksichtigung gefunden:

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

Baugesetzbuch (BauGB)

Ziele

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 BauGB fordern den sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch die Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme (Bodenschutzklause). Die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher nachteiliger Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch Eingriffe, die im Zuge der Aufstellung des Bauleitplans zu erwarten sind, sollen in den Plänen dargestellt, durch Festsetzungen beschrieben und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 berücksichtigt werden.

Als Belange des Umweltschutzes sind in den Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 die gängigen Schutzgüter des BNatSchG ergänzt um die Schutzgüter Fläche, Mensch, Kulturelles Erbe, der Emissionen und Immissionen, der erneuerbaren Energien, der Unfälle und Katastrophen sowie der Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Aspekte des Immissionsschutzes und der Energieeffizienz sowie Darstellungen von Fachplänen wie der Landschaftsplanung zählen dazu.

Berücksichtigung der Ziele im FNP

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Briesen (Mark) haben die Ziele und Regelungen des Bodenschutzrechtes wie folgt Berücksichtigung gefunden:

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

1.4.2 Fachplanungen

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

1.4.3 Schutzgebiete

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

1.4.4 Land- und Forstwirtschaft

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

1.4.5 Trinkwasserschutz

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

1.4.6 Bergbau

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale der einzelnen Schutzgüter im Plangebiet übersichtartig beschrieben. Zunächst werden die Umweltmerkmale der einzelnen Schutzgüter für das gesamte Untersuchungsgebiet beschrieben und im Anschluss auf den Siedlungsraum konkretisiert, da sich dort die Prüfflächen befinden. Die Beschreibung erfolgt anhand des Ist-Zustands, der Vorbelastungen und der Empfindlichkeit der Schutzgüter und nimmt Bezug auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der im Flächennutzungsplan vorbereiteten Planungen. In der Bewertung der Schutzgüter werden die mit den Planungen verbundenen Umweltauswirkungen deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen abzuleiten.

Die Umweltmerkmale aller im Rahmen der Umweltprüfung betrachteten Prüfflächen und die bei Durchführung der Planung jeweils zu erwartenden Beeinträchtigungen sind detailliert in der **Tabelle** im Anhang aufgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Prüfflächen anhand von Steckbriefen (siehe Anhang) einer Ersteinschätzung unterzogen. Die Tabelle „Umweltprüfung“ ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.1 Prüfgegenstand der Umweltprüfung

Für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des FNP sind insbesondere die vom Realbestand abweichenden Prüfflächen von Bedeutung. Vom Realbestand abweichende Flächenausweisungen, von denen voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen, lassen sich im Wesentlichen in zwei Kategorien unterteilen:

1. **Potenzialflächen**, die eine Bebauung am Siedlungsrand oder in der freien Landschaft vorbereiten und damit häufig eine Zersiedelung der offenen Landschaft begünstigen, sowie
2. **Innenverdichtungsflächen**, die eine Bebauung innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen vorbereiten und damit dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entsprechen.

Die im Außenbereich vorgesehenen Festsetzungen des FNP werden im Folgenden eingehend auf ihre Umweltauswirkungen untersucht. Hierzu werden die betroffenen Flächen zusammenfassend als „vom Bestand abweichende Prüfflächen“ oder kurz „Prüfflächen“ bezeichnet.

Demnach werden nicht alle in der FNP-Begründung dargestellten Änderungsflächen betrachtet, sondern nur die Flächen, die folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

- Änderung des FNP von einer Freiraumnutzung (Wald, Landwirtschaft, Grünfläche) hin zu einer baulichen Nutzung (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Sonderbaufläche, Gemeinbedarfsfläche) und
- aktuell unbebaute oder nur teilweise bebaute bzw. als Brachflächen genutzte Bereiche und
- Flächen ohne Bebauungsplan bzw. ohne Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geht die Betrachtung darüber hinaus und schließt weitere Aspekte der FNP-Änderungen ein.

Abweichend vom Bestand weist der FNP der Amtsgemeinde Briesen (Mark) in der hier vorgelegten Fassung 22 Prüfflächen aus, darunter 3 für gewerbliche Zwecke, 14 Flächen für Wohnnutzung, 4 gemischte Bauflächen und eine Sonderbaufläche.

Eine kurze Übersicht der im Rahmen der Umweltprüfung behandelten Prüfflächen bietet die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 1: Prüfflächen des FNP Briesen (Mark) 2025

Flächen Nr.	Geplante Nutzung	Ortsteil	Räumliche Lage
0	Gemischte Bauflächen	Wilmersdorf	Am östlichen Ortseingang von Wilmersdorf
11	Wohnbauflächen	Briesen (Mark)	Zwischen Einfamilienhaussiedlung nördlich der Kersdorfer Straße und Mühlenfließ
13	Wohnbauflächen	Briesen (Mark)	Streifen entlang der L 38 nördlich der Bahnlinie Berlin - Frankfurt (Oder)
17	Wohnbauflächen	Falkenberg	Gegenüber der Feuerwache im nördlichen Ortsteil Falkenberg
25	Wohnbauflächen	Falkenberg	Zwischen Waldrand und östlichem Ortseingang des Ortsteils Falkenberg am Schäfergraben
26	Wohnbauflächen	Falkenberg	Nordwestlich der Einfamilienhäuser entlang der L 38 in Falkenberg
29	Wohnbauflächen	Briesen (Mark)	Westlich der Siedlungsflächen von Briesen und nördlich des Mühlenfließ
35	Gemischte Bauflächen	Alt Madlitz	Am südlichen Ortseingang von Alt Madlitz
38	Wohnbauflächen	Briesen (Mark)	Am östlichen Ortseingang von Briesen, an der Verbindungsstraße nach Petersdorf
39	Gewerbliche Bauflächen	Briesen (Mark)	Im südlichen Briesen zwischen Müllroser Straße und Kreisstraße nach Süden, auf der Fläche des Sägewerks
41	Gemischte Bauflächen	Wilmersdorf	Am südlichen Ortseingang von Wilmersdorf, auf der östlichen Seite der L 384
42	Wohnbauflächen	Wilmersdorf	Am südlichen Ortseingang von Wilmersdorf, auf der westlichen Seite der L 384
43	Wohnbauflächen	Biegen	Um den Weg der Freundschaft und die Gärten des Ortskern von Biegen
44	Wohnbauflächen	Biegen	Am östlichen Ortseingang von Biegen, auf der westlichen Seite der L 37
45	Gewerbliche Bauflächen	Briesen (Mark)	Nördlich der Bahnlinie Berlin - Frankfurt (Oder) im östlichen Briesen bei der stillgelegten Gleisanlage
48	Gemischte Bauflächen	Briesen (Mark)	An einer Kreuzung im südlichen Briesen, gegenüber der Mündung der Kirchhofstraße, an einem Graben
53	Sonderbauflächen	Briesen (Mark)	Am östlichen Ortseingang von Briesen, an der Verbindungsstraße nach Petersdorf
66	Wohnbauflächen	Briesen (Mark)	Zwischen Kersdorfer Straße und Mühlenfließ, eingebettet in Einfamilienhaussiedlungen

Flächen Nr.	Geplante Nutzung	Ortsteil	Räumliche Lage
67	Wohnbauflächen	Briesen (Mark)	Zwischen Einfamilienhaussiedlung nördlich der Kersdorfer Straße und Mühlenfließ
69	Wohnbauflächen	Briesen (Mark)	Südlich des westlichen Bahnübergangs der L 38 in Briesen
77	Gewerbliche Bauflächen	Briesen (Mark)	Streifen südlich der Bahnlinie Berlin - Frankfurt (Oder), im westlichen Briesen
79	Wohnbauflächen	Briesen (Mark)	Im LSG Madlitz-Falkenhagener Seengebiet, hinter der Grund- und Gesamtschule Briesen

Die **Karten 1, 2 und 3 im Anhang** zeigen die Lage der vom Bestand abweichenden Prüfflächen im Gemeindegebiet sowie die wesentlichen Teilauswirkungen der gem. BauGB zu behandelnden Schutzgüter.

Durch alle Flächenausweisungen werden potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ermöglicht, vor allem da alle Flächen Versiegelungen auf vormals unversiegelten (oder nur gering versiegelten) Flächen verursachen. Die Umweltmerkmale aller im Rahmen der Umweltprüfung betrachteten Prüfflächen und die bei Durchführung der Planung jeweils zu erwartenden Beeinträchtigungen sind detailliert in der **Tabelle 'Umweltprüfung' im Anhang** aufgeführt. Darüber hinaus wird im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der bei Umsetzung der Planung vorraussichtlich zu erwartende Kompensationsbedarf ermittelt und den Möglichkeiten zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt.

2.2 Überblick über Natur und Landschaft

Die **naturräumliche Gliederung** der Gemeinde Briesen (Mark) wird maßgeblich durch die Lage im Übergangsbereich zweier Haupteinheiten des norddeutschen Jungmoränenlands bestimmt:

- Im Norden liegt das Gemeindegebiet auf der Lebusplatte, einer flachwelligen Grundmoränenhochfläche innerhalb der Ostbrandenburgischen Platte (Scholz 1962). Hier ist der Alt Madlitzer Sander verortet, eine Schmelzwassersandfläche aus der Weichsel-Eiszeit (GEK 2040; Pape/Franzek 2003).

Von Nordosten bis in den zentralen Ortsteil Briesen durchzieht die Briesen-Falkenhagener Rinne das Gemeindegebiet – ein glaziales Rinnensystem mit vermoorten Bereichen und erhaltenen Seen wie dem Petersdorfer See und dem Madlitzer See. Diese Rinne ist geomorphologisch und ökologisch bedeutsam (Pape/Franzek 2003; GEK 2040). Das westlich anschließende Glieninger Moor mit dem Kleinen und Großen Glieninger See stellt ein weiteres naturräumlich prägendes Feuchtgebiet dar.

- Der südliche Teil der Gemeinde liegt in der Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung, einem Abschnitt des Berliner Urstromtals (Scholz 1962). Diese naturräumliche Einheit ist geprägt von weitgehend ebenen, sandigen Talfächeln mit geringer Bodenfruchtbarkeit und eingestreuten Mooren und Dünenfeldern. Die Spree bildet als linienhaftes Tiefenrelief die südliche Gemeindegrenze.

Insgesamt ist Briesen (Mark) durch den Kontrast zwischen der eiszeitlich geprägten Grundmoränenplatte im Norden und der Talsandniederung des Urstromtals im Süden sowie durch die glaziale Rinnenstruktur mit ihren Seen, Mooren und feuchten Niederungen naturräumlich vielfältig strukturiert.

Die Gesamtfläche der Gemeinde Briesen (Mark) beträgt 11.167 ha. Davon entfallen 341 ha (3,1 %) auf Siedlungsflächen, wovon wiederum 143 ha als Wohnbaufläche und 68 ha als Industrie- und Gewerbegebiete ausgewiesen sind. Für Verkehr werden 337 ha (3,0 %) genutzt. Den größten Anteil machen Vegetationsflächen mit insgesamt 10.227 ha (91,6 %) aus. Innerhalb dieser

Kategorie entfallen 3.869 ha auf Landwirtschaftsflächen, 6.046 ha auf Wald, 120 ha auf Gehölze sowie kleinere Anteile auf Sonderflächen wie Moore (1 ha), Sümpfe (2 ha) und vegetationslose Flächen bzw. Unland (190 ha). Gewässerflächen nehmen 262 ha (2,3 %) ein und tragen damit ebenfalls prägend zur Landschaftsstruktur bei (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2022).

Im Raum Briesen (Mark) dominieren wie im gesamten Amtsgebiet Odervorland sandgeprägte **Böden** der Jungmoränenlandschaft, insbesondere Braunerden und deren Subtypen. Diese gelten als typische Böden gemäßigter Waldstandorte und sind durch anthropogene Einflüsse wie Stickstoffeinträge und nadelholzdominierte Forstwirtschaft zunehmend von Versauerung bedroht. Vor allem im südlichen Gemeindegebiet, auf den Talsandflächen und in Übergangsbereichen zu den nördlichen Sandern, kommt es verbreitet zur Podsolierung der Braunerden. Hier fördern grobporige, quarzreiche Sande die Verlagerung gelöster Stoffe. Das geringe Puffervermögen dieser Böden die Bodenversauerung verstärkt. In fortgeschrittenem Stadium zeigen diese Böden eine ausgeprägte Horizontabfolge aus ausgebleichtem Oberbodenhorizont und einem stark humus- oder eisenangereicherten Unterbodenhorizont.

Podsol-Braunerden treten vor allem in den südlichen und südöstlichen Bereichen verstärkt auf. Auf trockenen Standorten, etwa auf Dünenzügen, sind auch Übergangsformen zu Braunerde-Podsolen zu finden. Die zunehmende Versauerung beeinträchtigt nicht nur die Bodenfruchtbarkeit, sondern auch die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen.

In den Niederungsbereichen, insbesondere entlang der Briesen-Falkenhagener Rinne sowie im Umfeld von Seen wie dem Madlitzer oder Glienigsee, finden sich Erdniedermoorböden, die aus entwässerten Mooren hervorgegangen sind. Diese sind durch Torfmineralisierung in Folge landwirtschaftlicher Nutzung und anschließender Sackung degradiert. Angrenzend treten vielfach typischer Gleye sowie Übergangsformen wie Braunerde-Gleye oder Gley-Braunerden auf, die sich unter Einfluss eines dauerhaft hohen Grundwasserspiegels entwickelt haben. Auch diese Böden sind durch Entwässerung, Humusschwund und Erosionsanfälligkeit gefährdet. Kleinflächig kommen zudem Gley-Kolluviale vor, etwa am Hangfuß der Böschung des Madlitzer Sees - Böden mit erhöhtem Humusgehalt, die auf erodiertem und umgelagertem Bodenmaterial entstanden sind.

Das Gemeindegebiet von Briesen (Mark) wird vorrangig durch das Abflusssystem der Spree geprägt. Im Süden bildet die stark regulierte Spree die Grenze. An der Schleuse Kersdorf mündet der Oder-Spree-Kanal in den Fluss. Weitere bedeutende **Fließgewässer** sind das Kersdorfer Mühlenfließ, der Lange Luch Graben, das Plagefließ, der Weißen Graben und der Pagramgraben. Diese entwässern größtenteils aus nordöstlicher Richtung in das Berlin-Fürstenwalder Urstromtal. Die Fließgewässerstruktur ist vielfach durch historische Meliorationen und Begradiungen überprägt. Das Kersdorfer Mühlenfließ weist abschnittsweise eine höhere Strukturgüte mit nur mäßigen Veränderungen auf, wobei das ökologische Potenzial dennoch nur unbefriedigend bis schlecht ausfällt. Der Lange Luch Graben erreicht sogar eine gute ökologische Potenzialbewertung. Andere Fließe wie Weißen Graben oder Plagefließ sind durch Nährstoffeinträge aus angrenzender Landwirtschaft eutrophiert und zeigen strukturelle Defizite. Das Abflussverhalten wird vielerorts durch Sohlschwellen und Wehre beeinflusst. Pegelmessstellen am Kersdorfer Mühlenfließ im Ortsteil Briesen (Mark) sowie der Schleuse Kersdorf und der Drahendorfer Spree erlauben eine hydrologische Überwachung.

Im Bereich der **Stillgewässer** sind insbesondere der Kersdorfer See sowie kleinere, teils namenlose Gewässer von Relevanz. Diese fungieren als wichtige Lebensräume, sind jedoch stark durch Eutrophierung belastet. Die Wasserqualität ist infolge von Nährstoffeinträgen zumeist eingeschränkt. Es bestehen keine offiziellen Badegewässer.

Die südlich gelegene Spree unterliegt einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (HQ100), welches bei Hochwasserereignissen regelmäßig überflutet wird. Bauliche Entwicklungen oder Nutzungsänderungen wie die Umwandlung von Grünland in Acker sind hier rechtlich eingeschränkt.

Im Westen der Gemeinde erstreckt sich das Wasserschutzgebiet Briesen (§ 51 WHG), das große Teile des Gemeindegebiets umfasst. Es dient der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks Briesen (GVBI.II/12, [Nr. 92], 2012).

Zudem liegt im Bereich der Gemeinde das Quellgebiet der Madlitzer Seenrinne. Die dort vorkommenden Sickerquellen im Madlitz-Falkenhagener Seengebiet stellen ein bedeutendes hydrologisches Element dar und tragen zur Grundwasserneubildung und zur speisenden Funktion für die angrenzenden Stillgewässer bei.

Insgesamt ist das Schutzgut Wasser im Gemeindegebiet durch anthropogene Nutzung stark beansprucht – insbesondere durch regulierte Gewässerläufe, strukturelle Defizite und Nährstoffeinträge. Durch die teils starke Nutzungsbeanspruchung in den ehemaligen Auen der Spree außerhalb des Gemeindegebiets entstehen auch innerhalb des Gebiets potenzielle Hochwasserrisiken.

Die **Grundwassersituation** in der Amtsgemeinde Briesen (Mark) spiegelt deutlich die naturräumliche Gliederung des Gebietes wider. Auf der Hochfläche der Lebusplatte treten sehr große Flurabstände von über 20 Metern zwischen Geländeoberfläche und Grundwasser auf. Demgegenüber steht der geringe Flurabstand von unter 5 Metern in den Niederungen des Berlin-Fürstenwalder Urstromtals, wo das Grundwasser teilweise bis dicht unter die Oberfläche reicht. In diesen Bereichen entstehen grundwasserbeeinflusste Böden sowie – bei entsprechender organischer Auflage – Moore. Übergangsbereiche mit mittleren Flurabständen zwischen 5 und 10 Metern verlaufen meist streifenförmig zwischen Hoch- und Tieflagen. Zwar folgt der Grundwasserflurabstand in großen Teilen der Geländeform, doch beeinflussen auch der Abstand zu Oberflächengewässern, Rückstaueffekte sowie die geologische Beschaffenheit des Untergrundes die Verteilung.

Die Grundwasserfließrichtung orientiert sich an der Oberflächenabdachung der Lebusplatte in Richtung Spreeniederung und verläuft besonders markant zur Briesen-Falkenhagener Rinne hin. Briesen (Mark) liegt überwiegend im Bereich des in der WRRL definierten Grundwasserkörpers „Untere Spree 1“, mit kleineren Randbereichen der „Unteren Spree 2“ im Süden und der „Alten Oder 2“ im Norden. Während alle drei Körper mengenmäßig in gutem Zustand sind, weist nur die „Alte Oder 2“ einen lediglich mäßigen chemischen Zustand auf.

Die Grundwasserneubildung ist stark vom Gelände und der Landnutzung abhängig. In den feuchten Niederungen, insbesondere im Umfeld von Gewässern und versiegelten Siedlungsflächen, werden nur sehr geringe Sickerwasserraten von unter 80 mm/Jahr erreicht. Hier ist der Boden schnell gesättigt, der Kapillarsaum reicht oft bis an die Oberfläche, was Verdunstung und Wasseraufnahme durch Vegetation begünstigt. Auf bewaldeten Hochflächen versickert das Wasser rasch im sandigen Substrat – hier liegen die mittleren Sickerwasserraten bei 81 bis 150 mm/Jahr. Die höchsten Werte über 150 mm/Jahr werden auf landwirtschaftlich genutzten, sandigen Grundmoränenflächen der Lebusplatte gemessen, wo der Wasserabfluss wenig behindert ist und Versickerung effizient erfolgt.

Das **Klima** in der Gemeinde Briesen (Mark) ist übergeordnet geprägt von der Lage Brandenburgs im Übergangsbereich zwischen dem maritim beeinflussten Westen und dem kontinentalen Osten Europas. Charakteristisch sind gemäßigt warme Temperaturen mit Niederschlägen über das gesamte Jahr hinweg. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 10,1 °C, die jährliche Niederschlagsmenge bei rund 674 mm, mit einem Sommermaximum im Juli (Climate Data, 2025).

Die Gemeinde liegt überwiegend in Tallage, was jedoch durch die vorherrschenden West- und Südwestwindlagen in Kombination mit der Ost-West-Ausrichtung der Niederung klimatisch nur gering ins Gewicht fällt. In der freien Landschaft dominieren Luftaustauschprozesse weitgehend ungestört, wodurch in Briesen günstige Frischluftverhältnisse bestehen. Klimatope wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete finden sich insbesondere in Gewässernähe und auf großflächigen Ackerflächen – beispielsweise auf der Lebuser Platte und im Ortsteil Biegen. Diese Flächen spielen eine wichtige Rolle für die lokale Luftzirkulation und das Mikroklima, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden.

Aufgrund des Klimawandels ist bis Mitte des Jahrhunderts mit einem Anstieg der Jahresmitteltemperaturen um mindestens ein Grad, bis zum Ende des Jahrhunderts sogar um etwa drei Grad gegenüber dem Referenzzeitraum 1971–2000 zu rechnen. Die stärksten Temperaturzunahmen werden dabei im Winter mit bis zu vier Grad erwartet. Während sich die Jahressumme des Niederschlags insgesamt kaum verändern dürfte, werden die Sommerniederschläge ab- und die Winterniederschläge zunehmen. Zudem wird sich die Vegetationszeit um mindestens drei

Wochen verlängern. Sommertage, heiße Tage, Tage mit Schwüle und tropische Nächte werden künftig teilweise sehr deutlich zunehmen, während die Anzahl an Eis- und Frosttagen deutlich zurückgehen wird (LUA, 2010). Der Wandel des Klimas dürfte insbesondere die Wasserversorgung von Böden und Vegetation betreffen und stellt langfristig auch Herausforderungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturschutz dar.

Hinsichtlich der **Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und Pflanzen** weist Briesen (Mark) eine hohe biologische Vielfalt auf, die sich sowohl in den zahlreichen Schutzgebieten als auch in den bewirtschafteten Kulturlandschaften widerspiegelt. Zu den ökologisch wertvollsten Gebieten zählt das Naturschutzgebiet „Buschschleuse“ im Ortsteil Briesen, das im Berliner Urstromtal liegt und unter anderem nährstoffarme Feucht- und Offenlandlebensräume, Moore, Heiden und naturnahe Wälder umfasst. Hier leben streng geschützte Arten wie Kammmolch, Rotbauchunke, Hirschkäfer und Eremit (GVBI.II/99, [Nr. 28], 1999).

Auch das NSG „Kersdorfer See“ schützt artenreiche Röhrichte, Feuchtwiesen und Erlenbruchwälder sowie seltene Pflanzen wie Krebsschere und Sumpf-Calla und Tiere wie Fischotter, Biber und Kranich (GVBI.II/09, [Nr. 25], 2009). Im Westen liegt das FFH-Gebiet „Glienmoor“, ein Verlandungsmaar mit Erlen-Eschenwäldern und wichtigen Reliktlebensräumen, vor allem für Libellen wie die Große Moosjungfer (MUGV, 2014).

Auch die Kulturlandschaft trägt zur Vielfalt bei: Feldgehölze, Ackerränder und extensiv genutzte Wiesen bieten Lebensräume für Feldvögel wie Neuntöter oder Rebhuhn sowie für Amphibien in Feuchtsenken (Landschaftsrahmenplan Oder-Spree). In der großflächigen Ackerflur werden typische Arten wie Feldhase und Feldmaus beobachtet. Wälder und Alleen, die rund 6.383 ha der Gemeindefläche einnehmen, dienen als Rückzugsraum für Fledermäuse, Greifvögel und Wildtiere. Besonders in Alt Madlitz und Wilmersdorf sind darüber hinaus strukturreiche Übergänge zwischen Wald, Wiesen und Gewässern mit hoher Artenvielfalt erhalten geblieben (Amt Odervorland, 1999; Amt Odervorland, 2000).

Das **Landschaftsbild** in Briesen (Mark) ist geprägt durch eine vielfältige Kulturlandschaft mit unterschiedlich ausgeprägter Erlebniswirksamkeit. Für die landschaftsbezogene Erholung und das Landschaftserleben ist insbesondere das visuell-ästhetische Zusammenspiel von Nutzungsformen, Vegetationsstrukturen und topographischen Gegebenheiten von Bedeutung. Eine landschaftlich ansprechende Umgebung trägt wesentlich zur körperlichen und seelischen Regeneration des Menschen bei. Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt dabei anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe.

Große Teile der Gemeinde sind durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Offenlandschaften geprägt. Besonders im Bereich der nördlichen Lebuser Platte sowie im östlichen Ortsteil Biegen überwiegen strukturarme Ackerfluren mit geringen Gliederungselementen und geringer Erlebnisqualität. Demgegenüber stehen strukturreichere, kleinteilige Offenlandschaften, etwa östlich von Briesen entlang des Langen Luch Grabens, mit hohem Strukturreichtum, Reliefform und einem Wechsel verschiedener Nutzungen. Diese weisen eine hohe Eigenart und eine hohe landschaftliche Attraktivität auf.

Waldlandschaften sind vor allem südlich der Bahnlinie sowie im westlichen Gemeindegebiet verbreitet. Während große Nadelholzforste eher naturfern und strukturarm erscheinen, finden sich in den Randlagen naturnahe Laub- und Mischwälder mit hoher Erlebniswirksamkeit, etwa westlich des Plagefließes oder im NSG Buschschleuse. Die Niederungsbereiche entlang der Spree, des Kersdorfer Mühlenfließes sowie rund um den Kersdorfer See zeichnen sich durch ein hohes Maß an Eigenart, Vielfalt und Naturnähe aus und gehören zu den landschaftlich eindrucksvollsten Räumen der Gemeinde.

Gewässerlandschaften wie der Madlitzer und der Petersdorfer See sowie die Fließgewässer Spree, Oder-Spree-Kanal und Kersdorfer Mühlenfließ prägen die Landschaft zusätzlich und bieten vielfältige Erholungs- und Naturerlebnisräume. In Kombination mit den naturnahen Niedungslandschaften entlang dieser Gewässer entsteht ein Landschaftsbild mit hoher ästhetischer Qualität.

Die Siedlungsbereiche in Briesen (Mark) sind überwiegend traditionell dörflich strukturiert und gut in die umgebende Landschaft eingebunden. Besonders die typische Rückseitenstruktur mit

sogenannten Grashöfen trägt zur harmonischen Verbindung von bebautem Raum und offener Landschaft bei. Lediglich vereinzelt treten landschaftsbildstörende gewerbliche Anlagen in Erscheinung.

Insgesamt weist die Gemeinde Briesen (Mark) ein vielgestaltiges Landschaftsbild mit regionaltypischer Prägung auf, das in weiten Teilen als landschaftsästhetisch wertvoll einzuschätzen ist. Naturnahe Wald- und Gewässerlandschaften sowie strukturreiche Offenräume leisten dabei einen wichtigen Beitrag zur landschaftsbezogenen Erholung und zum positiven Gesamteindruck des Landschaftsbildes.

Die Gemeinde Briesen (Mark) bietet den **Menschen** insgesamt günstige Voraussetzungen in Bezug auf Klima, Luftqualität, Lärm und Erholungsmöglichkeiten. Bioklimatisch kann der Ortskern Briesen an sehr heißen Sommertagen bei austauscharmer Wetterlage mäßig belastet sein. In den übrigen Ortsteilen mit lockerer Bebauung und hohem Grünanteil liegt das Risiko bioklimatischer Belastungssituationen deutlich niedriger. Entlastend wirken die umliegenden Offenlandflächen als Kaltluftentstehungsgebiete sowie die Wälder als Frischluftlieferanten. Auch die Luftqualität ist unkritisch, da die Feinstaubkonzentrationen analog vergleichbarer Gemeinden unter den Grenzwerten liegen.

In Bezug auf Lärm stellen die Bundesautobahn A12 sowie die Bahnlinie Berlin–Frankfurt (Oder) erhebliche Emissionsquellen dar. Betroffen sind Teile von Kersdorf, Briesen und Biegen. Schutz bieten Lärmschutzwälder nördlich der Bahnlinie sowie entlang der Autobahn.

Von besonderer Bedeutung für das Wohlbefinden der Bevölkerung ist die landschaftsbezogene **Erholung**. Die naturräumliche Struktur mit einem engen Nebeneinander von Wald und Offenland schafft ein attraktives Mosaik für Freizeitaktivitäten. Von allen Ortsteilen aus ist der Zugang zu naturnahen Erholungsräumen gegeben. Wander- und Radwege, darunter überregionale Routen wie der Jakobsweg oder Spree-Radweg, ergänzen die erholungswirksame Infrastruktur. Auch der Wasserwander-Tourismus entlang von Spree und Oder-Spree-Kanal spielt eine Rolle. Ergänzt wird das Angebot durch Treffpunkte wie Dorfplätze, Kleingärten, Spielplätze oder Sportanlagen. Offizielle Erholungswälder, etwa im LSG Madlitz-Falkenhagener Seengebiet oder im Bereich südlich der A12, leisten einen wertvollen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge. Dank dieser Ausstattung bestehen für alle Ortsteile sehr gute Voraussetzungen für wohnungs- und siedlungsnahe Erholung.

Im Gemeindegebiet Briesen (Mark) finden sich zahlreiche geschützte **Kultur- und Sachgüter**, die die historische Entwicklung der Region eindrucksvoll dokumentieren. Insgesamt wurden 48 Bodendenkmale erfasst, überwiegend archäologische Fundstellen, die durch natürliche Überdeckungen oder bestehende Nutzungen geschützt sind. Erst bei baulichen Eingriffen erfolgt eine denkmalrechtliche Prüfung durch die zuständigen Behörden. Die Fundstellen reichen von Hügel- und Brandgräbern der Bronze- und Eisenzeit über slawische und frühmittelalterliche Siedlungen bis hin zu OrtsLAGEN des Hoch- und Spätmittelalters sowie frühneuzeitlichen Produktionsstätten wie Pechhütten oder Glashütten. Einige dieser Bodendenkmale, etwa Hügelgräber oder Reste von Landwehren, sind noch oberirdisch erkennbar und gelten als besonders schutzwürdig.

Ergänzt wird dieses archäologische Erbe durch 34 eingetragene Baudenkmale, die über alle Ortsteile verteilt sind. Einen Schwerpunkt bilden die vielfach mittelalterlichen Dorfkirchen aus Feldstein, etwa in Briesen, Biegen oder Alt Madlitz. Darüber hinaus prägen zahlreiche historische Wohnhäuser, Bauernhöfe und Gutsanlagen aus dem 18. bis frühen 20. Jahrhundert das Ortsbild. Besonders hervorzuheben ist das denkmalgeschützte Ensemble rund um Schloss Madlitz mit Herrenhaus, Park, Orangerie und Wirtschaftsgebäuden, das heute auch touristisch genutzt wird. Damit spiegelt sich in der Denkmallandschaft von Briesen (Mark) eine kontinuierliche Nutzung und kulturelle Entwicklung über viele Jahrhunderte hinweg wider.

2.3 Schutzwert Boden / Fläche

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.3.1 Vorbelastungen

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.3.2 Auswirkungen durch die Planung

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.4 Schutzwert Wasser

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.4.1 Oberflächengewässer

2.4.1.1 Vorbelastungen

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.4.1.2 Auswirkungen durch die Planung

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.4.2 Grundwasser

2.4.2.1 Vorbelastungen

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.4.2.2 Auswirkungen durch die Planung

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.5 Schutzwert Luft und Klima

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.5.1 Bestand

2.5.2 Vorbelastungen

2.5.3 Auswirkungen durch die Planung

2.6 Schutzwert Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.6.1 Bestand

2.6.2 Vorbelastungen

2.6.3 Auswirkungen durch die Planung

2.6.4 Überschlägige Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange

2.7 Schutzwert Landschaft

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.7.1 Bestand

2.7.2 Vorbelastungen

2.7.3 Auswirkungen durch die Planung

2.8 Schutzwert Mensch insbesondere menschliche Gesundheit

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.8.1 Bestand

2.8.2 Vorbelastungen

2.8.3 Auswirkungen durch die Planung

2.9 Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.9.1 Bestand

2.9.2 Vorbelastungen

2.9.3 Auswirkungen durch die Planung

2.10 Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23-30 BNatSchG + Natura 2000 + WSG/ÜSG

2.11 Wechselwirkungen

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.13 Vermeidung und Minderung durch planerische Optimierung

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

2.14 Zusammenfassung der überschlägigen Konfliktermittlung auf Ebene des Vorentwurfs

Dieses Kapitel ist kein Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes. Stattdessen werden die aktuellen, überblicksartig dargestellten Inhalte im Kapitel 2.14 „Zusammenfassung der Umweltauswirkung“ detaillierter dargestellt.

Ersteinschätzung der 22 Prüfflächen im Gemeindegebiet von Briesen (Mark)

Auf der Grundlage der oben beschriebenen Methode zur Ersteinschätzung potenzieller nachteiliger Umweltauswirkungen wurden die beigefügten Steckbriefe (siehe Anhang) zu den Prüfflächen erarbeitet. Im Ergebnis kann festgehalten werden:

- 16 der 22 Prüfflächen sind als bedingt geeignet eingestuft worden und 6 als konfliktreich.
- Bei **bedingt geeigneten Flächen** sind wenige bis einzelne nachteilige Umweltwirkungen mit mäßigem Beeinträchtigungsgrad zu erwarten, so dass in den nachfolgenden Planungsebenen wie der Aufstellung von Bebauungsplänen ein leicht erhöhter Aufwand zur Regelung von Umweltbelangen aus Sicht des vorsorgenden Umweltschutzes anzusetzen ist. Die Beeinträchtigungen sind in der Regel mit Umweltauflagen und den Anforderungen der Eingriffsregelung bewältigbar.
- Bei **konfliktreichen Flächen** sind vermehrt nachteilige Umweltwirkungen mit erhöhten bis hin zu erheblichen Beeinträchtigungsgraden zu erwarten, so dass in den nachfolgenden Planungsebenen wie der Aufstellung von Bebauungsplänen ein erhöhter Aufwand zur Regelung von Umweltbelangen aus Sicht des vorsorgenden Umweltschutzes anzusetzen ist. Auch hier sind die Beeinträchtigungen in der Regel mit Umweltauflagen und den Anforderungen der Eingriffsregelung bewältigbar, jedoch ist für diesen Fall mit einem vergrößerten Aufwand für Vermeidungs- und Minderungsstrategien sowie mit einem umfangreicheren Flächenbedarf für Ausgleich und Ersatz zu rechnen.

Ergänzende Hinweise zur Ersteinschätzung der 22 Prüfflächen

- Der überwiegende Sachkonflikt, der bei vielen Prüfflächen im Amtsgebiet zu verzeichnen ist, entsteht durch **Versiegelungen in Gebieten mit hoher Grundwasserneubildungsrate**. Hier lassen sich durch **Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen** der Siedlungsökologie, insbesondere durch **Regenwasserbewirtschaftungskonzepte** die Umweltauswirkungen so weit herabsetzen, dass eine Bewältigung der Eingriffsfolgen in den Planungen der nachfolgenden Genehmigungsebenen als regelbar eingestuft wird.
- Bei mehreren Prüfflächen (38, 39, 66, 67, 79) ist eine Waldinanspruchnahme vorgesehen. Der erforderliche **Kompensationsumfang für den Waldverlust** ergibt sich in erster Linie aus den Vorschriften der §§ 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der sogenannten Eingriffsregelung. Hier ist als Kompensation mit dem zwei- bis dreifachen der in Anspruch genommenen Waldfläche zu rechnen, je nach Biotopeigenschaft und Funktion im Naturraum, im Einzelfall auch bis zum sechsfachen der Fläche. Diese Kompensation nach Naturschutzrecht ist vollständig anrechenbar auf die Kompensation nach § 8 Landeswaldgesetz (LWaldG), d.h. es wird keine doppelte Kompensation nach beiden Rechtsgütern vorgenommen.
- Die Sonderbaufläche 53 erweist sich aufgrund ihrer Lage am **sensiblen Stadtrand** von Briesen als konfliktträchtig. Sie grenzt unmittelbar an die offene Landschaft sowie an eine standorttypische Allee, die nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen ist.

Konflikte können hier durch planerische Vorkehrungen in der Flächenkulisse, eine maßvolle Gebäudedimensionierung sowie eine behutsame Randgestaltung gemindert werden.

- Innerhalb der einzelnen Ortsteile sind die Dorfkerne als Bodendenkmale aus dem deutschen Mittelalter und der Neuzeit eingestuft. Für den Fall einer baulichen Inanspruchnahme sind hier **Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen** vorzusehen, um die betroffenen archäologischen Werte zu sichern. In der Gesamtschau der konfliktträchtigen Schutzgüter ist dies jedoch nur bei der Prüffläche 48 (gemischte Baufläche) von wesentlicher Bedeutung, da hier eine unmittelbare Überlagerung mit der historischen Ortslage vorliegt.
- Weitere Konflikte entstehen an Prüfflächen mit unmittelbarem Bezug zu **standorttypischen Gehölzsäumen an Gewässern** (Flächen 45 und 77). Hierbei handelt es sich um nach § 30 BNatSchG geschützte Strukturen, deren Erhalt in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss, insbesondere wenn wie hier eine gewerbliche oder sonstige Sondernutzung vorgesehen ist.
- Schließlich liegt die Prüffläche 79, die für eine Wohnnutzung vorgesehen ist, innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets** „Madlitz-Falkenhagener Seengebiet“. Das Schutzgebiet reicht hier bis in die Ortschaft hinein und bindet das Grundstück baurechtlich. Der Konflikt wird in der Ersteinschätzung als weniger naturschutzfachlich-inhaltlich, sondern vielmehr formalrechtlich bewertet. Gleichwohl erscheint bei entsprechendem Bedarf eine „Planung in die Ausnahmeregelung hinein“ plausibel.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

3.1 Schutzgüter Boden und Wasser

3.2 Schutzgut Luft und Klima

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4 Schutzgut Landschaft

3.5 Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit

3.6 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.7 Kompensationsbedarf und Gegenüberstellung zum Kompensationspotenzial

3.8 Ausgleichsbedarf nach Bundeswaldgesetz

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

5 Angaben zum Verfahren und zur Methode

ist Bestandteil der späteren Bearbeitungsphasen des FNP/Umweltberichtes

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

5.2 Hindernisse und Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

5.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des FNP

5.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

6 Quellenverzeichnis

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. (2022, August). Statistischer Bericht A V 3 – j / 21: Flächen-erhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Land Brandenburg 2021. Potsdam: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Abgerufen am 25. August 2025 von https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/4bb421915ed644bc/1b39ca17fcf6/SB_A05-03-00_2021j01_BB.pdf

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. (2025). Statistischer Bericht A I 4 / A V 2 – j / 24: Bevölke- rungsentwicklung und Flächen der kreisfreien Städte, Landkreise und Gemeinden im Land Brandenburg 2024. Potsdam: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Abgerufen am 25. Au-gust 2025 von https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/e576c7a6488c9a70/338cf1d7909e/SB_A01-04-00_2024j01_BB.pdf

Amt Odervorland. (1999). Flächennutzungsplan Alt Madlitz. Amt Odervorland. Abgerufen am 11. August 2025 von [https://www.amt-odervorland.de/INFORMATIONEN/ba_info/BAUAMTSINFORMATIONEN/BRIESEN_\(MARK\)/OT_ALT_MADLITZ/FNP_Alt_Madlitz_00_1999_11/FNP_Alt_Madlitz_00_1999_11_Begrue-dung.pdf](https://www.amt-odervorland.de/INFORMATIONEN/ba_info/BAUAMTSINFORMATIONEN/BRIESEN_(MARK)/OT_ALT_MADLITZ/FNP_Alt_Madlitz_00_1999_11/FNP_Alt_Madlitz_00_1999_11_Begrue-dung.pdf)

Amt Odervorland. (2000). Flächennutzungsplan der Gemeinde Wilmersdorf. Amt Odervorland. Abgerufen am 11. August 2025 von [https://www.amt-odervorland.de/INFORMATIONEN/ba_info/BAUAMTSINFORMATIONEN/BRIESEN_\(MARK\)/OT_WILMERSDORF/FNP_Wilmersdorf_00_2000_08/FNP_Wilmersdorf_00_2000_08_Begrue-dung.pdf](https://www.amt-odervorland.de/INFORMATIONEN/ba_info/BAUAMTSINFORMATIONEN/BRIESEN_(MARK)/OT_WILMERSDORF/FNP_Wilmersdorf_00_2000_08/FNP_Wilmersdorf_00_2000_08_Begrue-dung.pdf)

Gemeinde Briesen (Mark). (2024). Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Briesen (Mark) – GEK 2040: Endbericht Stand 06/2024 (Bearb. Gruppe Planwerk). Abge-rufen am 11. August 2025 von [https://www.amt-odervorland.de/INFORMATIONEN/ba_info/BAUAMTSINFORMATIONEN/BRIESEN_\(MARK\)/G_EMEINDEENTWICKLUNGSKONZEPT/GEK_Briesen_\(Mark\)/GEK_Gemeindeentwicklun-gskonzept_Briesen_\(Mark\).pdf](https://www.amt-odervorland.de/INFORMATIONEN/ba_info/BAUAMTSINFORMATIONEN/BRIESEN_(MARK)/G_EMEINDEENTWICKLUNGSKONZEPT/GEK_Briesen_(Mark)/GEK_Gemeindeentwicklun-gskonzept_Briesen_(Mark).pdf)

Pape, U., & Franzek, W. (2003). Heimatchronik Briesen. Abgerufen am 11. August 2025 von https://www.ortschronik-briesen-mark.de/Heimatchronik_in_pdf/PDF_Teile/001_110.pdf

Landesumweltamt Brandenburg. (2010). Fachbeiträge des Landesumweltamtes, Heft 113: Aus-wertung regionaler Klimamodelle für das Land Brandenburg. Darstellung klimatologischer Parameter mit Hilfe vier regionaler Klimamodelle (CLM, REMO10, WettReg, STAR2) für

- das 21. Jahrhundert (Red. LUA Ref. Umweltinformation/Öffentlichkeitsarbeit S5). Abgerufen am 11. August 2025 von <https://www.mugv.brandenburg.de/info/lua-publikationen>
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. (2014). Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg – Managementplan für die Gebiete „Glieningmoor“, „Alte Spreemündung“, „Spreewiesen südlich Beeskow“, „Schwarzeberge und Spreeeiniedlung“, „Spreebögen bei Briescht“, „Spree“. Abgerufen am 11. August 2025 von <https://lfa.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/spreegebiet/FFH-MP-Glieningmoor-und-Spreegebiet.pdf>
- Scholz, E. (1962). Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Pädagogisches Bezirkskabinett Potsdam.
- Stadt Briesen (Mark). (2012). Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Briesen vom 5. November 2012 (GVBl. II/12 [Nr. 92], Berichtigung GVBl. II/13 Nr. 73), geändert durch Artikel 134 Absatz 21 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 9], S. 53). Abgerufen am 11. August 2025 von <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212600>
- Stadt Briesen (Mark). (1999). Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buschschleuse“ vom 11. Oktober 1999 (GVBl. II/99 [Nr. 28], S. 578). Abgerufen am 11. August 2025 von https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen/nsg_buschschleuse/2
- Stadt Briesen (Mark). (2009). Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kersdorfer See“ vom 18. August 2009 (GVBl. II/09 [Nr. 25], S. 509). Abgerufen am 11. August 2025 von <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212418>
- World Data Climate. (2025). Briesen (Mark) Climate (Germany). Abgerufen am 11. August 2025 von <https://en.climate-data.org/europe/germany/brandenburg/briesen-mark-167739/>